

Satzung

des Spielvereins 1909 Scherpenseel-Grotenrath e.V., beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28. 09. 1975, geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.1986.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

„Spielverein 1909 Scherpenseel-Grotenrath e. V.“

Er hat seinen Sitz in Scherpenseel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen unter der Nr. „5VR127“ eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Die Farben des Vereins sind: „Rot - Weiß“.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung und Ausbildung der Jugend im Fußballsport.

Desweiteren will der Verein den Freizeitsport für alle zugänglich machen.

(2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist auf ideeller Grundlage aufgebaut. Erzielte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstigen sachfremden Zuwendungen an Mitglieder und anderen Personen kommt nicht in Betracht.

§ 3

Die Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e. V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der FVM als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e. V. und des Deutschen Fußball-Bundes.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich für die Belange des Vereins einzusetzen gewillt ist.

Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

Die Satzung ist für jedes Mitglied jederzeit auf Antrag zugänglich zu machen.

(2) Der Verein hat:

a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

b) aktive Mitglieder über 18 Jahre,

- c) inaktive Mitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden (vertretungsberechtigten) Vorstandes, wenn sich das Mitglied für den Verein besonders hervorgetan hat, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand erfolgen kann,
- b) durch den Tod,
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein, der nur durch den vertretungsberechtigten Vorstand (Hauptvorstand) beschlossen werden kann.

Das in den Händen des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 5

Beitragspflicht der Mitglieder

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind regelmäßig zu zahlen. Über die Höhe des jeweiligen Beitrages im Sinne des § 4 Abs. 2a bis c dieser Satzung, wird eine Beitragsordnung erstellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge bzw. Umlagen beschließen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Verein sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der vertretungsberechtigte Vorstand (Hauptvorstand) und
- c) die Abteilungsausschüsse (Abt.-Vorstände).

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Hauptvorstandes statt und in den Fällen, für welche das Gesetz es vorschreibt und wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. In der Regel soll mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 28 Tage vor Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung hat durch schriftliche Benachrichtigung der Abt. Ausschüsse, durch öffentlichen Aushang und durch Veröffentlichung in der Tageszeitungen (hier spätestens bis eine Woche vorher) zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung einzelner Mitglieder sind schriftlich bis eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Hauptvorstand einzureichen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sind aktive Mitglieder und Spieler einer Seniorenmannschaft unter 18 Jahre aber mind. 17 bzw. bei Damenmannschaften mind. 16 Jahre alt, besitzen auch sie das Stimmrecht.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit der Anwesenheit der erschienen Mitglieder. Zur Durchsetzung von Anträgen genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Zur Satzungs- bzw.

Ordnungsänderung müssen 2/3 der erschienen Mitglieder zustimmen.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bestimmung eines neutralen Versammlungsleiters,
- b) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes bzw. der Abteilungsleiter,
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes durch mindestens 2 Rechnungsprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen,
- d) Entlastung des Vorstandes bzw. der Abt. Ausschüsse,
- e) Neuwahlen des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie mind. 2 Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre),
- f) Bestätigung der neuen Abteilungsausschüsse,
- g) Entscheidung über verschiedene Anträge,
- h) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Hauptgeschäftsführer und dem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Das Protokoll der letzten Versammlung ist vorzutragen.

Auf Antrag ist jedem Mitglied eine Fotokopie dieses Protokolls zuzustellen.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Hauptgeschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister und
- e) einem Beisitzer.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er hat den Zusammenhalt des Vereins durch intensive Zusammenarbeit mit den Abteilungen zu sichern. Regelmäßige Vorstandssitzungen mit den Abteilungsleitern und deren Vertretern sollten mind. alle 3 Monate stattfinden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so kann es durch Zuwahl ersetzt werden. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Wahl zum Vorstand oder Abberufung aus dem Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

(5) Geschäftsbedingte Entscheidungen bedürfen vorab der Stimmenmehrheit des vertretungsberechtigten Vorstandes in Absprache mit den beteiligten Abteilungsausschüssen.

(6) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Ordnungsstrafen verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen sie Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nicht in Betracht kommt.

(7) Der vertretungsberechtigte Vorstand haftet den Verein gegenüber, nicht jedem einzelnen Mitglied. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

(8) Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder sind:

- a) Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in den Abteilungsausschüssen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 ff BGB). Jeder von ihnen ist für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt die Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfalle, dabei übernimmt er dessen Rechte und Pflichten.

c) Der Hauptgeschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt Niederschriften der Versammlungen.

d) Der Schatzmeister beaufsichtigt die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens. Insbesondere obliegt ihm der Einzug der Mitgliedsbeiträge. Über die Ein- und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Durch ständigen Kontakt zu den Abteilungskassierern hat er die Möglichkeit, jederzeit über die Gesamtvermögenssituation des Vereins dem vertretungsberechtigten Vorstand Auskunft zu geben. Er fertigt die Jahresrechnung und legt sie den Rechnungsprüfern zur Prüfung vor.

e) Der Beisitzer unterstützt die Arbeit des gesamten Vorstandes. Dabei übernimmt er Sonderaufgaben, die im Rahmen der Vorstands- und Vereinsarbeit übertragen werden.

§ 9

Die Abteilungsausschüsse

(1) Die dem Verein angeschlossenen Abteilungen bilden in sich eine Einheit. Sie haben mind. einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Hier gelten die Grundsätze der Mitgliederversammlung entsprechend. Mindestens alle 2 Jahre ist von der Abteilungsversammlung ein Abteilungsausschuss (Abteilungsvorstand) zu wählen. Dieser sollte zumindest bestehen aus:

- a) dem Abteilungsleiter,
- b) dem Geschäftsführer und
- c) dem Kassierer.

Abteilungsspezifisch kann alternativ sowohl ein Stellvertreter des Abteilungsleiters als auch ein Beisitzer gewählt werden. Im übrigen richtet sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach den Bedürfnissen der Abteilung.

(2) Die Ausschüsse regeln in ihrer Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten. Sie verwalten die ihnen zur Verfügung gestellten Vereinsgelder.

(3) Sie haben dem vertretungsberechtigten Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten, Einblick in die Bücher zu gewähren und zu Abteilungsversammlungen einzuladen.

(4) Alle über die Zuständigkeit der Abteilung hinausgehenden Geschäftsbeteiligungen, insbesondere wenn Vereinsfinanzen über DM 500,- belastet werden, sind vom Vorstand zu genehmigen.

(5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Versammlungen der einzelnen Abteilungen beizuwohnen. Stimmrecht hat aber nur das Mitglied, das dieser Abteilung angehört.

(6) Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

(7) Dem SV 09 Scherpenseel-Grotenrath e. V. sind angeschlossen:

- a) eine Fußball-Senioren-Abteilung,
- b) eine Fußball-Jugend-Abteilung,
- c) eine Damen- und Mädchen-Fußball-Abteilung,
- d) eine Damengymnastik-Abteilung.

Als Fußballfreizeitsportler gehört ebenfalls eine Alt-Herren-Abteilung, die wiederum Bestandteil der Fußball-Senioren-Abteilung ist.

§ 10

Die Jugendabteilung

(1) Die Jugendarbeit ist erklärtes Ziel des Vereins, vgl. § 2 (1) dieser Satzung. Die dem Verein angeschlossene

Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen selbst und den gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie alle wählen den Jugendausschuss der wiederum ein Ausschuss im Sinne dieser Satzung ist.

(2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. § 9 Abs. 4 dieser Satzung gilt auch hier.

(3) Die Arbeit der Jugendabteilung wird auch durch eine Jugendordnung geregelt. Diese Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Zahlung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen. Es fällt an die Lebenshilfe in Oberbruch.

§ 12

Anhänge zur Satzung

(1) Dieser Satzung sind beigefügt und für jedes Mitglied verbindlich beschlossen:

- a) eine Jugendordnung
- b) eine Beitragsordnung
- c) eine Geschäftsordnung.

(2) Änderungen dieser Ordnungen sind Änderungen der Satzung gleichzustellen.

Scherpenseel, den 14. März 1986

Gezeichnet

Manfred Derichs

Herbert Mingers

1. Vorsitzender

Hauptgeschäftsführer

Geschäftsordnung

des SV 09 Scherpenseel-Grottenrath e. V.

1. Aufgabenverteilung

Diese Geschäftsordnung regelt die Verhältnisse innerhalb der in der Satzung genannten Organe und bestimmt Wahl- und Stimmrecht.

2. Mitgliederversammlung

Das Wahl- und Stimmrecht ergibt sich aus der Satzung.

3. Der Vorstand

a) Alle Entscheidungen des vertretungsberechtigten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

b) Bei geschäftsführenden Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jede Abteilung hat eine Stimme. Sie hat auch das Recht, Anträge bzw. Anregungen oder Fragen zu stellen, auch wenn sie sich nicht auf ihre eigene Arbeit in der Abteilung beziehen.

4. Abteilungsausschüsse

Innerhalb der Ausschüsse gelten die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie beim Hauptvorstand. Der Abteilungsleiter „Fußball-Senioren“ ist gleichzeitig Koordinator aller „Fußballer“. So hat er auch Entscheidungsrecht in fußballtechnischer Hinsicht, wenn mehrere Abteilungen betroffen sind.

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat in jedem Ausschuss einen Sitz und eine Stimme.

5. Abteilungsversammlung

Es gelten die Stimmrechte und die Wahlrechte wie bei der Mitgliederversammlung, vgl. § 9 der Satzung.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gezeichnet

Manfred Derichs
1. Vorsitzender

Herbert Mingers
Hauptgeschäftsführer

Beitragsordnung

des SV 09 Scherpenseel-Grotenrath e.V.

1. Eintritt

- a) Mitglieder des SV 09 können sich einer Abteilung des Vereins nach ihrer Wahl anschließen. Haben Mitglieder bei ihrem Eintritt keine nähere Bezeichnung der Abteilung angegeben, so sind sie der Fußball-Senioren-Abteilung zuzuordnen.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Gesamtangebot der sportlichen und außersportlichen Aktivitäten Gebrauch zu machen.

2. Pflichten der Mitglieder

- a) Für die Mitgliedschaft beim SV 09 ist die vorgefertigte Beitrittserklärung zu unterschreiben. Mit gleicher Unterschrift bestätigt das Mitglied die Satzung und deren Ordnungen zur Kenntnis genommen zu haben. Das Mitglied erklärt damit auch, die Rechte und Pflichten aus der Satzung und deren Ordnungen anzuerkennen.
- b) Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, verpflichtet sich, den Beitrag in beschlossener Höhe zu zahlen. Es ist dem Mitglied freigestellt, den Beitrag bar oder per Einzug zu zahlen.

3. Höhe des Beitrages

- a) Jedes Mitglied zahlt an Beitrag monatlich 5,00 €
Jugendliche unter 18 Jahren monatlich 3,00 €

Mitglieder im Familienverband (gleiche Adresse, Lebensgemeinschaft) zahlen höchstens für drei vollzahlende Mitglieder.

- b) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern bei Nachweis (Glaubhaftmachung) sozialer Notstände den Beitrag zu kürzen, zu stunden bzw. zu erlassen.

4. Ende der Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt bei Ausscheiden des Mitgliedes (§ 4 Abs. 4 der Satzung) mit dem Ende des laufenden Monats, in dem das Mitglied ausscheidet.

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Evt. Beitragserhöhungen treten mit Beginn eines neues Geschäftsjahres in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung setzt einen anderen Zeitpunkt fest.

Gezeichnet

Manfred Derichs
1. Vorsitzender

Herbert Mingers
Hauptgeschäftsführer